

## **Satzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Trinwillershagen“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) i. V. m. § 6 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO) vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V S. 808) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Trinwillershagen vom 2. Sept. 2004 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Der Abwasserentsorgungsbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Trinwillershagen.

(2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es,

1. das auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallende Abwasser abzuleiten, zu sammeln, zu reinigen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten in den Bodden einzuleiten,
2. die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu unterhalten und zu erweitern.

Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserbetrieb Trinwillershagen“.

### **§ 3 Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

### **§ 4 Leitung des Betriebes**

Zur Leitung des Betriebes wird der Bürgermeister bestellt.  
Der Stellvertreter der Betriebsleiters ist der jeweilige 1. Stellvertreter der Bürgermeisters.

### **§ 5 Vertretung des Betriebes**

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.  
Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(2) Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

„Abwasserbetrieb Trinwillershagen“  
Gemeinde Trinwillershagen  
Der Bürgermeister

(4) Verpflichtungserklärungen sind vom Bürgermeister und seinem Stellvertretern zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

## **§ 6**

### **Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:

1. Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und Entscheidungen in den Wertgrenzen gem. der Hauptsatzung der Gemeinde

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 22 Abs. 2 und 3 KV M-V und § 2 und 5 EigVO M-V zuständig ist.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

Der Eigenbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal.

## **§ 9**

### **Berichtspflichten**

(1) In den Betriebsführungsverträgen ist zu vereinbaren, dass der Betriebsführer die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten hat, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Daneben hat die Betriebsführer dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis zum Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **§ 11 Kassenwirtschaft**

Eine Sonderkasse wird für den Eigenbetrieb nicht geführt, da die Kassengeschäfte über den kaufmännischen Betriebsführer der Gemeinde laufen.

### **§ 12 Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10. Okt. 1996 mit ihrer 1. Änderung vom 22. Nov. 2001 außer Kraft.

Trinwillershagen, den 2. September 2004



Klaus-Dieter Tahn  
Bürgermeister

